

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 3

Artikel: Zum Artikel : "Neue Wege für eine verbesserte Notportion"

Autor: Gisi, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch diejenigen Rechnungsführer, die keinen Dienst zu leisten haben, auf die Pflicht hin, abgezogene Verrechnungssteuern zurückzufordern.

Zum Schluss möchten wir nochmals wiederholen, dass unsere Zusammenstellung das eigene Studium der neuen I. V. nur erleichtern, nicht aber ersetzen will. Wir erheben deshalb auch nicht Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung aller eingetretenen Änderungen. Le.

Zum Artikel:

«Neue Wege für eine verbesserte Notportion»

von Fourier Max Gisi, Zürich

Den erwähnten Artikel von Kamerad E. Aschinger, Schaffhausen, in der letzten Nummer habe ich mit grossem Interesse gelesen und möchte ihm aus meinen Erfahrungen im Gebirgsdienst 1943/45 voll und ganz im Prinzip zustimmen, ohne im einzelnen zur Zusammensetzung der amerikanischen K-Portionen Stellung zu nehmen. Als Funktionär, der im Raume des Einsatz-Regiments Graubünden im Auftrage des Rgt.-Kdo. vor allem auch die ausreichende Verpflegung der Aussenposten (Gz.-Wachtverstärkungen, Minenbew.-Det.) im Bergell, Puschlav, Münstertal, Unterengadin zu kontrollieren hatte, fiel es mir auf, welche Mühe mit der genügenden Verpflegung unmittelbar nach einer Ablösung eines Truppenverbandes bestand, wenn die Leute der neuen Truppe sofort vom Korpssammelplatz auf die Posten detachiert werden mussten, bevor die Truppe selber im Unterkunftsraume angelangt und die Fassungen und die Verpflegung organisiert waren. Die Schwierigkeiten waren umso grösser, je unkameradschaftlicher die abzulösenden Mannschaften sich verhalten und den nachfolgenden Leuten sozusagen keine Vorräte hinterlassen hatten, die in der Regel auch nur auf dem Nachschubwege ergänzt werden durften. Dazu die langen Transportwege, wie auf Umbrail und Foppa di Leghen im Bergell, Viano im Puschlav. Auf Foppa di Leghen musste sich die Mannschaft bei einem Ablösungsdienst beispielsweise einige Tage mit gesammelten Pilzen neben den spärlichen Vorräten behelfen. Die Notportion durfte ohne speziellen Befehl ja nicht in Angriff genommen werden.

Damit kommt man zur Frage, ob es nicht für derartige Fälle eine „Not“-Portion geben sollte, die auch praktisch verpflegt werden darf, wenn es nach den Umständen gegeben erscheint, ohne grosse Formalitäten. Dazu eine Notportion, welche sich den Abmessungen unseres Tornisters oder Rucksackes gut anpasst und den äusseren Einwirkungen auf Druck, Hitze, Feuchtigkeit etc. ohne Einbusse an Qualität standhält und vor allem auch leicht ist, wenn man bedenkt, welches Gewicht sonst noch auf solche Aussenposten, wie oben erwähnt, mitgenommen werden muss. Die Notportion sollte sofort für mindestens zwei Tage auf dem Korpssammelplatz gefasst werden können.

Aber nicht nur im Zeitpunkt der Ablösungen, sondern auch während der Ablösungsdienste hätten solche Notportionen, wie die Amerikaner sie besitzen,

unschätzbare Dienste geleistet. Als Notvorräte wären sie z. B. auf dem exponierten Posten des Umbrail (2500 m ü. M.), der im Winter zeitweise durch Lawinengänge vom Tal her gesperrt war, gewiss als Sicherheitsfaktor ohne weiteres am Platz gewesen. Die Lebensmittelmagazine solcher Aussenposten weisen meist nur sehr beschränkten Platz auf, sind primitiv, leiden im Winter unter Kondenswasserbildung etc. Solche Portionen wären gewiss auch für die z. T. ausserordentlich langen Patrouillen auf die Grenzkämme offensichtlich sehr willkommen gewesen. Dann wäre auch die Verpackungsfrage gelöst gewesen, welche manchmal in den abgelegenen Tälern bei den sehr geringen örtlichen Vorräten an Papier, Säcken etc. ausserordentlich Mühe machte.

Was bei den Amerikanern möglich ist, sollte auch bei unserer Armee auf dem Verpflegungsgebiete möglich sein, umsomehr, wenn von unserer hochentwickelten Nahrungsmittelindustrie solche Notportionen, wie Kamerad Aschinger vorschlägt, auch als ziviler Tourenproviand hergestellt werden dürfte.

Neueinteilung der zur Disposition gestellten Quartiermeister

von Hptm. M. Güngerich, Luzern*

Wenn ich heute zu diesem Thema Stellung nehme, so geschieht dies nicht nur, um die während des Aktivdienstes 1939—45 persönlich empfundenen Misstände hervorzuheben, ich glaube viel eher im Namen einer nicht zu unterschätzenden Gruppe von Kameraden und „Leidensgenossen“ unseres Dienstzweiges zu sprechen. Ich möchte auch nicht die „Einteilungssorgen“ der neuernannten jungen Herren zur Sprache bringen und ebensowenig die z. D.-Stellungen, welche altershalber erfolgen. Hier handelt es sich um die nähere Beleuchtung von Unzulänglichkeiten gegenüber Offizieren des rückwärtigen Dienstes, welche seit Anfang des Aktivdienstes z. D. gestellt sind.

Vor dem vergangenen Aktivdienst erfolgte die Einteilung zu einer Truppe ungeachtet, in welchem Betrieb der betreffende Offizier seine zivile Anstellung hatte. Nach Art. 13, Absatz 6 der Militärorganisation (M. O.) rücken jedoch die unentbehrlichen Beamten und Angestellten der einem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung im Kriegsmobilmachungsfalle nicht ein. Ich verweise diesbezüglich auch auf Art. 58 der Kontrollverordnung.

In der Regel bekleiden Offiziere in diesen Verwaltungen solche Posten, dass dieser Artikel im Kriegsmobilmachungsfalle zur Anwendung kommen muss. Trotzdem wurde vor dem Aktivdienst 1939—45 dieser Bestimmung wohl keine oder nur geringe Bedeutung beigemessen, da man allgemein überhaupt nicht an die Möglich-

* Referat, gehalten anlässlich des technischen Kurses der Sektion Zentralschweiz der Schweiz. Verwaltungs-Offiziersgesellschaft am 9./10. November 1946 in Olten.